

SARS-CoV-2-Hygienekonzept des Internationalen Begegnungszentrums (IBZ) der Universität Stuttgart

Allgemeines

Die IBZ-Veranstaltungen fallen unter die einzuhaltenden Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg, der Landeshauptstadt Stuttgart sowie der Universität Stuttgart in der jeweils aktuellen Fassung. Aktuell regelt § 10 der Corona VO Veranstaltungen.

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/verordnungen/>

<https://coronavirus.stuttgart.de/>

<https://www.uni-stuttgart.de/universitaet/aktuelles/meldungen/corona/>

Besondere Vorschriften der Universität Stuttgart für Lehr- und Fortbildungsveranstaltungen, wie z.B. Raumbuchungen für Präsenz-Lehrveranstaltungen nur nach Genehmigung durch die Studiendekane.

Veranstaltungen werden vom jeweiligen „Ausrichter“ in den Räumen des IBZ durchgeführt. Ausrichter sind in der Regel die vier Trägerorganisationen des IBZ, also die Universität (für ihre Einrichtungen), die Fraunhofer Gesellschaft (FhG), das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) und die Max Planck Institute (MPI).

Auflagen der Universität

Für jede Veranstaltung muss der jeweilige „Ausrichter“ ein veranstaltungsspezifisches Hygienekonzept erstellen. Die Ausrichter haben in einem solchen veranstaltungsspezifischen Hygienekonzept, das die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt, festzulegen, wie die Maßgaben der §§ 2 bis 8 Corona-VO im konkreten Fall eingehalten und umgesetzt werden können.

Die Hygienekonzepte müssen in der Praxis eingehalten werden. Verantwortlich hierfür ist der jeweilige Ausrichter. Die Hygienekonzepte sind so vorzuhalten, dass sie auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt werden können.

Begrenzung der Personenanzahl

Es gelten die allgemeinen Abstandsregeln, u.a. mindestens 1,5 Meter zwischen Personen. Daraus und aus aktuellen Vorschriften der Universität ergibt sich eine Belegungszahl pro Raum im IBZ von

- max. 20 Personen - für großen Vortragsraum,
- max. 11 Personen – für Seminarraum,
- max. 4 Personen – für Besprechungsraum,
- max. 10 Personen – für Speiseraum und Kaminzimmer

Die maximale Gesamtpersonenanzahl für eine Veranstaltung beträgt 25 Personen. Die obige maximale Belegung pro Raum ist dabei einzuhalten.

Zur Nachvollziehung eines evtl. Infektionsweges muss der Ausrichter von allen Teilnehmern vorab Namen, Telefonnummern und Kontaktadressen erfassen und zur Nutzung einen Monat aufbewahren. Diese Daten sind auch bei der Anmeldung einer Veranstaltung beim IBZ-Verein zu hinterlegen. Einen Monat nach der Veranstaltung ist eine Vernichtung dieser Daten erforderlich. Personen, die eine Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, sind von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder von der Teilnahme an der Veranstaltung durch den Ausrichter auszuschließen.

Vorgeschriebene persönliche Schutzmaßnahmen

- Hände beim Betreten und Verlassen des Gebäudes desinfizieren oder gründlich mit Seife waschen.
- In allen Bereichen des IBZ besteht wie in Universitätsgebäuden die allgemeine Tragepflicht von Mund- und Nasenbedeckung auf allen Verkehrswegen und -flächen. Die Maske darf erst abgesetzt werden, wenn der Platz erreicht ist und die Abstandsregeln im Raum eingehalten werden können.
- Mindestabstand zwischen Personen 1,5 m,
- regelmäßiges Händewaschen mit Seife und Wasser,
- in die Armbeuge oder das Taschentuch husten oder niesen,
- zur Begrüßung nicht die Hand reichen.

Bei coronatypischen Krankheitssymptomen, wie z.B. Husten, Fieber, Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns, zuhause bleiben. Das Betreten des IBZ-Gebäudes ist dann nicht erlaubt.

Vorgeschriebene allgemeine Schutzmaßnahmen

Kontaktflächen in den Räumen gründlich desinfizieren oder reinigen, wie Türklinken, Türgriffe, Stuhllehnen, Tischoberflächen.

Hygienebereiche regelmäßig reinigen und desinfizieren.

Räume während der Veranstaltungen so oft wie möglich gut lüften. Dazu die großen Flügeltüren und Fenster zum Garten und Atrium in den verschiedenen Räumen öffnen. Im Sommer bietet sich die Nutzung von Garten und Atrium an. Details zu den Lüftungsmaßnahmen wie Dauer und Intervalle sind von den Ausrichtern im veranstaltungsspezifischen Hygienekonzept darzulegen.

Speisen und Getränke

Speisen werden vom Ausrichter einer Veranstaltung selbst organisiert. Für die Einhaltung der Hygiene-Vorschriften ist der Ausrichter zuständig.

Getränke werden weiterhin durch das IBZ besorgt. Bei der Aufstellung der Getränke müssen Schutzhandschuhe getragen werden. Ist die Einhaltung des Mindestabstandes nicht möglich, ist das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes zwingend erforderlich.

Gebrauchte Gläser, Tassen, Teller und Besteck sind in der Spülmaschine bei mindestens 60 Grad Celcius zu reinigen. Flächen in der Küche sind nach Benutzung zu reinigen/desinfizieren.

Zusätzliche Bestimmungen für Ausrichter einer Veranstaltung

Für jede Veranstaltung muss der Ausrichter ein veranstaltungsspezifisches Hygienekonzept erstellen, je nach Art der Veranstaltung und Anzahl der Personen. Die Hygieneregeln der Organisation des Ausrichters wie Universität, DLR, FhG, MPI, usw. sowie des IBZ müssen dabei eingehalten werden.

Verantwortlichkeiten

Die Ausrichter einer Veranstaltung und deren Organisationen wie Universität, DLR, FhG, MPI usw. sind allein für die Einhaltung der Hygieneregeln verantwortlich.

Der IBZ-Verein stellt die Räumlichkeiten des IBZ sowie Reinigungs- und Desinfektionsmittel zur Verfügung. Der IBZ-Verein kann die Einhaltung der Hygieneregeln einer Veranstaltung nicht überprüfen und übernimmt daher keine Verantwortung für die Einhaltung der Regeln.